



Ermittlung des Abzugsbetrags für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 3a EEG

Prognose und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber

Rechtliche Grundlagen der Berechnung des Abzugsbetrags

- Die Ermittlung des Abzugsbetrags für ausgeförderte Anlagen erfolgt gemäß § 53 EEG 2021 i. V. m. § 3a EEG.
- Der Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu veröffentlichen (§ 5a EEG).
- Der Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen ist gemäß § 3a EEG in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach § 3 EEG zu ermitteln. Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben für ausgeförderte Anlagen ausgleichen.

Rahmenbedingungen

- Für die Erstellung der Prognose zu den installierten Leistungen, Benutzungsstunden und Strommengen ausgeförderter Anlagen wurde das Institut für elektrische Anlagen und Netze, Digitalisierung und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen beauftragt.
- Der Abzugsbetrag ist gemäß § 3a EEG i. V. m. § 3 Abs. 1 EEG zu berechnen aus
 - der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sowie
 - der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben zum Zeitpunkt der Berechnung.
- Der Abzugsbetrag kann keinen negativen Wert annehmen (§ 3a i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 5 EEG).

Bestimmung der erwarteten Vermarktungskosten

- Notwendige Bedingung nach § 3a Satz 2 EEG: Die Höhe der Ausgaben (Förderzahlungen) muss der Höhe der Einnahmen (Vermarktungserlöse abzgl. der Vermarktungskosten) entsprechen.
→ Da die Förderzahlungen dem Marktwert entsprechen, sind nur die erwarteten Vermarktungskosten zu prognostizieren.
- Relevante Kostenpositionen für die Prognose der Vermarktungskosten:
 - Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich
 - Notwendige Kosten für Handelsanbindung
 - Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis
 - Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung
 - Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal
 - Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung
- Ermittlung der erwarteten Vermarktungskosten sonstiger ausgeförderter Anlagen mittels Gewichtung der spezifischen Ist-Kosten 2022 mit der für 2023 vom Gutachter prognostizierten Strommenge

Installierte Leistung und Stromerzeugung

Installierte Leistung [MW] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)

Energieträger	Installierte Leistung Ende 2022	Installierte Leistung Ende 2023
Wasserkraft	0	0
DGK-Gase	3	3
Energie aus Biomasse	4	0
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	154	254
Gesamt	161	257

Stromerzeugung [MWh] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)

Energieträger	Stromerzeugung 2022	Stromerzeugung 2023
Wasserkraft	8	8
DGK-Gase	3.691	3.469
Energie aus Biomasse	14.955	2.546
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	136.323	225.146
Gesamt	154.976	231.169

Saldo der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

- Ermittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EEG i. V. m. § 3 Abs. 11 EEG
- Betrachteter Zeitraum ab 01.10.2021 bis 30.09.2022 (zur Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und Ausgaben: siehe monatliche Kontoveröffentlichung unter www.netztransparenz.de)
- Berücksichtigt werden alle Zahlungseingänge und -ausgänge der Buchführung ausgeförderter Anlagen (gesonderte Buchführung gemäß § 3 Abs. 11 Satz 2 EEG), welche bis zum 30.09.2022 verbucht wurden (valutarisches Buchungsdatum).
- Das Berechnungsschema zur Ermittlung des Abzugsbetrag wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den aktuellen IDW-Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards geprüft und testiert. Ein entsprechendes Testat wurde vom Wirtschaftsprüfer erteilt.
- Die Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos unterliegen der Prüfung gem. § 5 Abs. 3 EEG durch die Bundesnetzagentur.
- Der Buchungsstand betrug zum Stichtag 30.09.2022 rund 5,156 Mio. €.

Berechnung des Abzugsbetrags für ausgeförderte Anlagen 2023

Berechnung Abzugsbetrag ausgeförderter Anlagen für 2023:

Kosten	Angaben in €	Für Abzugsbetrag anzusetzende Strommengen aus ausgeförderten Anlagen	Angaben in MWh
Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen (sonstige EE): Ist^{1, 2}		Strommengen aus der Vermarktung ausgeförderter Anlagen (sonstige EE): Ist²	
Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	667.518,06 (1)	Vermarktete Strommenge bis Juni 2022 ³	112.571,47 (7)
Notwendige Kosten für Handelsanbindung	8.237,65 (2)	Vermarktete Strommenge bis August 2022 ⁴	124.686,48 (8)
Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis ³	729.336,53 (3)		
Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung	5.350,17 (4)		
Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal	47.879,21 (5)		
Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung ⁵	-13,19 (6)		
Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen (sonstige EE): Prognose 2023		Gutachterlich ermittelte Strommengen ausgeförderter Anlagen (sonstige EE)	
Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis (3)/(7)*(11)	1.497.717,49 (9)	Strommenge ausgef. Anlagen 2023 gem. Einspeisegutachten	231.169,37 (11)
Weitere Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen [(1)+(2)+(4)+(5)+(6)]/(8)*(11)	1.351.517,65 (10)		
Buchungsstand ausgeförderte Anlagen (alle EE)			
Verrechnung Buchungsstand 30.09.2022	-5.155.742,47 (12)		
Umlagebetrag für ausgeförderte Anlagen 2023			
Umlagebetrag 2023 (9)+(10)+(12)	-2.306.507,33 (13)		
Prognoseanteil Abzugsbetrag 2023 [(9)+(10)]/(11)	12,33 [€/MWh]		
Anteil aus Verrechnung Buchungsstand 30.09.2022 (12)/(11)	-22,30 [€/MWh]		
Abzugsbetrag 2023 (gerundet, vor Deckelung) (13)/(11)	-9,98 [€/MWh]		
Abzugsbetrag 2023⁶		0,000 [ct/kWh]	

¹ Kosten aus der Kontoveröffentlichung Oktober 2021 bis September 2022.

² Da in 2023 ausschließlich ausgeförderte Anlagen sonstiger Energieträger nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b EEG 2021 (außer Wind an Land) Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben, werden für die Prognose der spezifischen Vermarktungskosten 2023 nur die Kosten/Strommengen sonstiger Energieträger herangezogen.

³ Um die korrekte Zuordnung von Buchungs- zu Leistungszeitraum sicherzustellen, ist aufgrund der inhärenten Zeitverschiebung bei der Bilanzkreisabrechnung den EEG-Bilanzkreisdaten von 01.10.2021 bis 30.09.2022 der Leistungszeitraum von 01.07.2021 bis 30.06.2022 gegenüberzustellen.

⁴ Aufgrund der Meldesystematik liegen die Strommengen mit einem Monat Verzug vor. Damit liegen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Abzugsbetrags nur die Strommengen bis einschließlich August vor.

⁵ Aufgrund nachträglicher Korrekturen ist der Wert negativ.

⁶ Gem. § 3a i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 5 EEG kann der Abzugsbetrag keinen negativen Wert annehmen.

Hinweis: Abweichungen zwischen Einzel- und Summenwerten sind durch Rundungen begründet.